

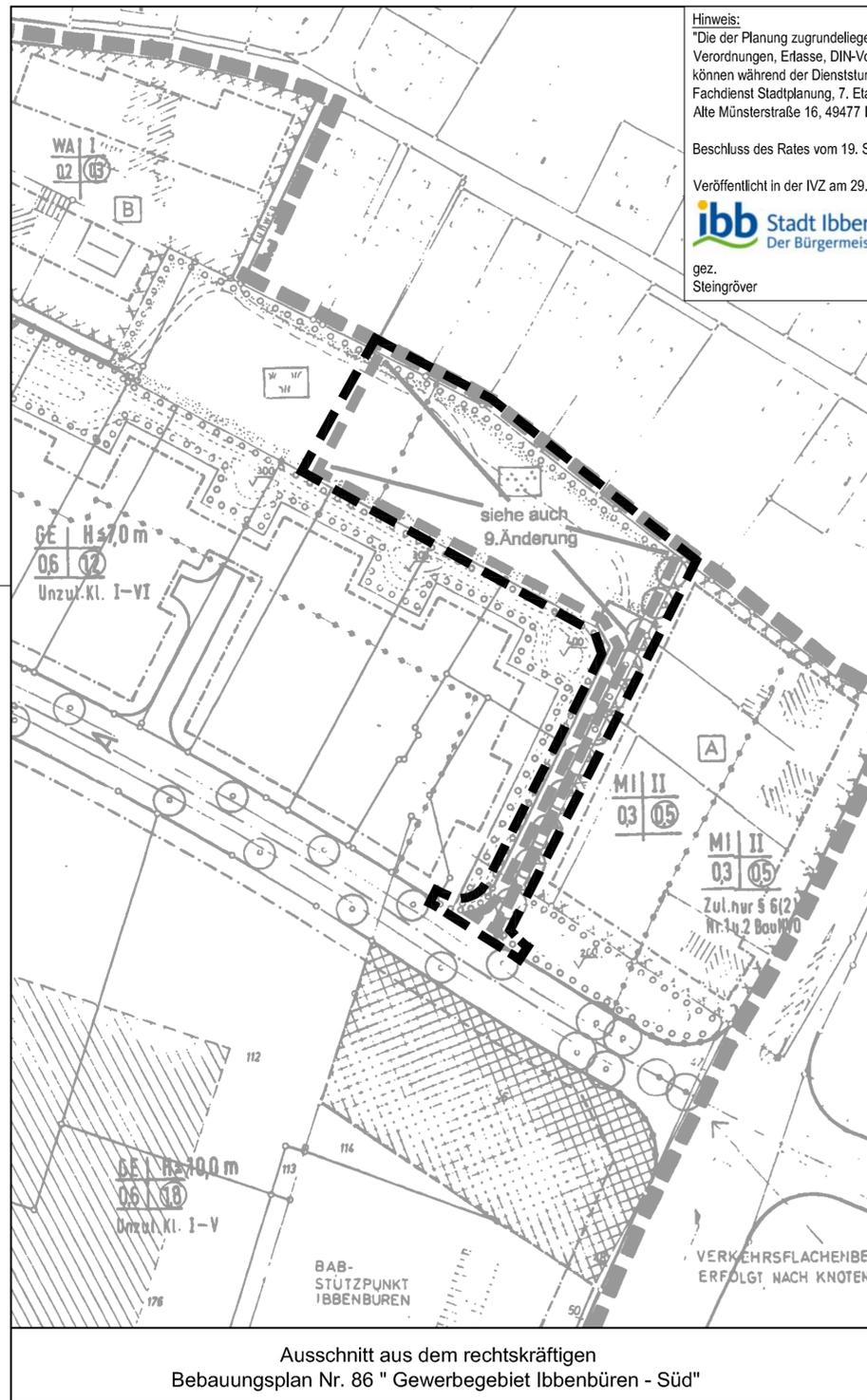
Hinweis:
 Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften und VDI-Richtlinien) können während der Dienststunden bei der Stadt Ibbenbüren, Fachdienst Stadtplanung, 7. Etage, Rathaus, Alte Münsterstraße 16, 49477 Ibbenbüren eingesehen werden.

Beschluss des Rates vom 19. September 2012

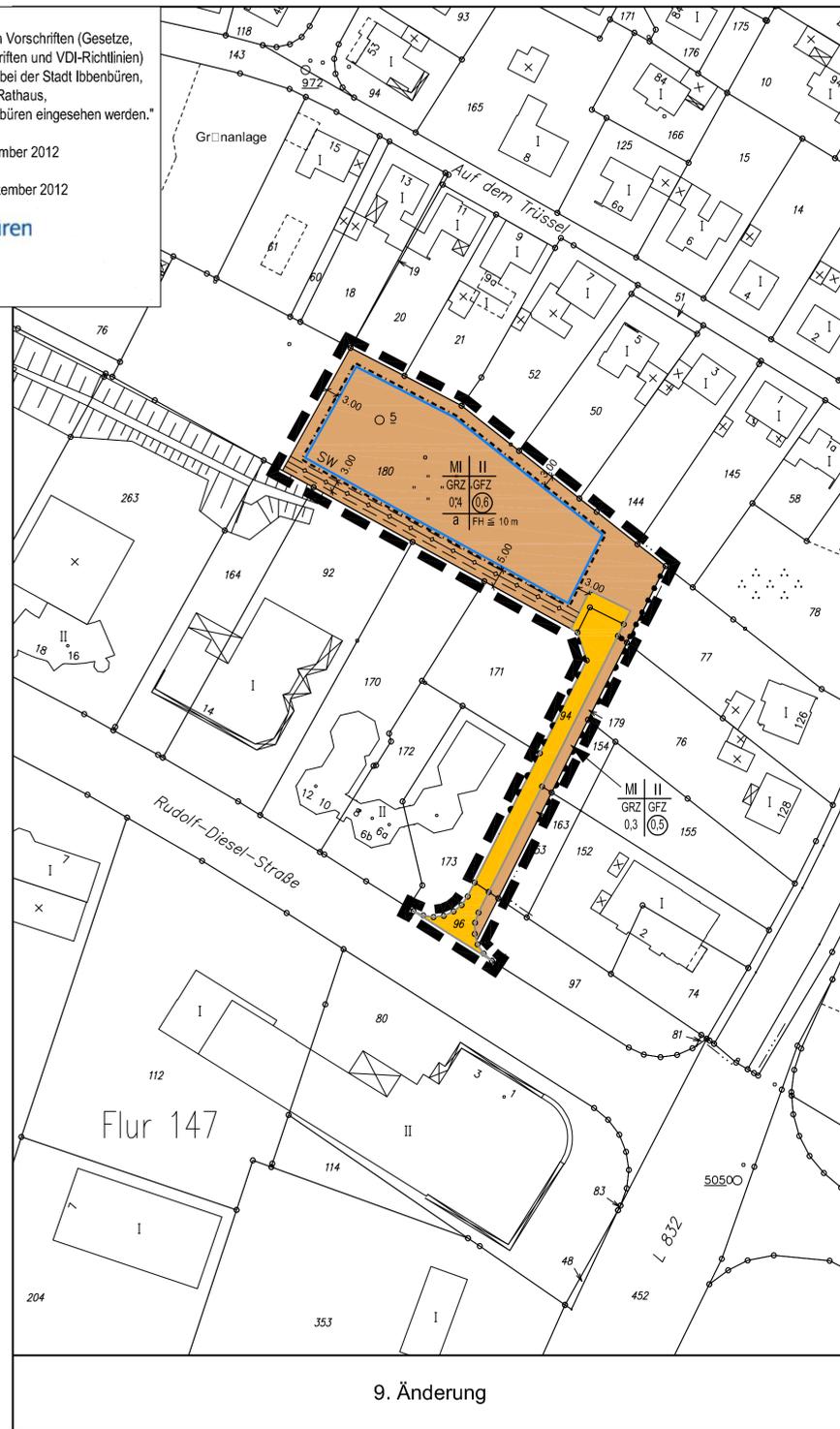
Veröffentlicht in der IVZ am 29. September 2012

ibb Stadt Ibbenbüren
 Der Bürgermeister

gez.
 Steingröver



Ausschnitt aus dem rechtskräftigen
 Bebauungsplan Nr. 86 "Gewerbegebiet Ibbenbüren - Süd"



9. Änderung

Zeichenerklärung - gemäß § 9 BauGB -

- MI Mischgebiete
- 0,4 Grundflächenzahl (GRZ)
- 0,6 Geschossflächenzahl (GFZ)
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- FH Firsthöhe als Höchstmaß in Metern bezogen auf die Mittelachse der zugehörigen Erschließungsanlage (fertig ausgebaute Wendehammer)
- a abweichende Bauweise = Gebäude länger 50 m zulässig
- Baugrenze
- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (unterirdisch) - hier : Schmutzwasserleitung
- Leitungsrecht zugunsten der Stadt Ibbenbüren
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Textliche Festsetzungen

1. Im ausgewiesenen Mischgebiet sind gem. § 1 (5) BauNVO die unter § 6 (2) Nr. 3, 6, 7, 8 BauNVO aufgeführten Nutzungen unzulässig.
2. Die gem. § 6 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden gem. § 1(6) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und sind unzulässig.
3. Die Festsetzungen und Hinweise des Ursprungsplanes, die durch die Änderung nicht berührt werden, gelten weiterhin.

Hinweise

- Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie/ Amt für Bodendenkmalpflege, Münster (Tel.: 0251/ 2105-252), unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG).

- Die Durchführung aller bodeneingreifenden Bauarbeiten sollte mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, ist die Arbeit sofort einzustellen und der staatliche Kampfmittelräumdienst zu verständigen. 02331/6927-3885 Techn. Einsatzleitung (Mo., Di. 7:30-16:15, Mi.-Fr. 7:30-15:45) 02931/82-2281 nach Dienst, bei aktuellen Munitionsfunden.

- Der Telekom Münster ist der Beginn der Straßenbauarbeiten jeweils 6 Monate vorher schriftlich anzukündigen, um entsprechende Vorbereitungen zu ermöglichen. Die Durchführung von Unterhaltungsarbeiten an den Fernmeldeanlagen darf nicht beeinträchtigt werden.

- Bei evtl. Tiefbauarbeiten ist auf vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Die RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Netzplanung in Ibbenbüren, Telefon 05451/58 30 54, ist nach vorheriger Rücksprache gerne bereit, den Verlauf der erdverlegten Versorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit anzuzeigen.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

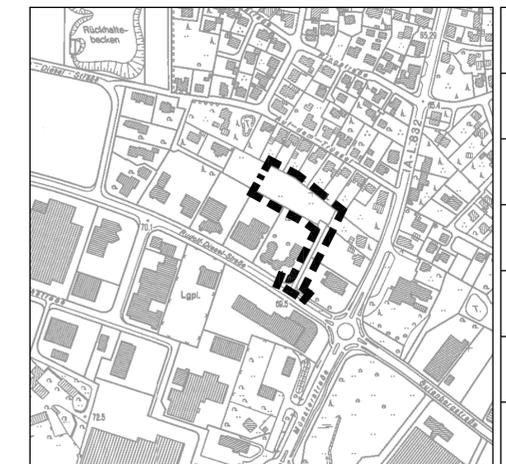
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2010 (GV NRW S. 688)

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW S. 863, 975)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV NRW S. 185)

Der Bürgermeister
Fachdienst Stadtplanung
 Alte Münsterstraße 16 | 49477 Ibbenbüren
 Telefon (0 54 51) 9 31-1 97 | Telefax (0 54 51) 9 31-1 98



Henkens-Kratzsch Planentwurf
Thater gezeichnet
147 Flur
1 : 1.000 Maßstab
September 2011 Datum
J:\daten\autocad\stadtcad\ib086\CAD\ib086\9ae-rechtskräftig.dwg Datei
rechtskräftig

**Bebauungsplan Nr. 86
 "Gewerbegebiet Ibbenbüren - Süd"**

9. Änderung

Fachdienst Stadtplanung i.A. gez. Manteuffel

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat am 05.10.2011 beschlossen für den Bebauungsplan ein Änderungsverfahren gem. § 13a BauGB durchzuführen.

gez. Steingröver
 Bürgermeister

Entwurf mit Begründung hat gem. § 13a (2) Nr. 1 BauGB i.V. mit § 13 (2) Nr. 2 BauGB und § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen vom 25.10.2011 bis 24.11.2011.

Der Bürgermeister
 i.V.
 gez. Siedler
 Stadtbaurat

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat gemäß § 3 (2) BauGB die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen geprüft und am 16.12.2011 die 9. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

gez. Steingröver
 Bürgermeister

gez. Ahmann
 Schriftführer

Satzungsbeschluss der 9. Änderung des Bebauungsplanes und Auslegung des Planes einschließlich Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 (3) BauGB ortsüblich bekanntgemacht am 24.12.2011.

gez. Steingröver
 Bürgermeister